

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I, Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.:

S - 485/Sch

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom .....

A. Z.: .....

11. Juni 1985

Wien, am .....

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Betreff:	SETZENTWURF
ZI:	37 GE/19 85
Datum:	18. JUNI 1985
Verteilt:	18. Juni 1985 <i>sidlauch</i>

*Kayek*

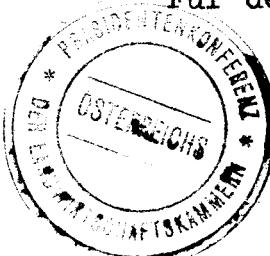
Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

*R. Schubert*



**ABSCHRIFT**

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS**

11. Juni 1985

Wien, am .....  
 Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien  
 Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/8451

A.Z.: S - 485/Sch

Zum Schreiben vom 23. April 1985

Zur Zahl 42.005/2-6/1985

An das  
 Bundesministerium für soziale Verwaltung  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird

Grundsätzlich steht die Präsidentenkonferenz dem Problem einer langfristigen Sicherung der Förderungsmaßnahmen für Berufstätige oder in Berufsausbildung stehende behinderte Personen im Rahmen des Invalideneinstellungsgesetzes und damit auch der Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für diese Maßnahmen positiv gegenüber. Anerkannt sei, daß auf diesem Gebiet in den letzten Jahrzehnten und Jahren viel getan wurde, etwa die schrittweise Einbeziehung von Unfallversehrten und Zivilinvaliden in den begünstigten Personenkreis oder die weitreichenden Förderungsmaßnahmen durch die Novelle BGBl. Nr. 111/1979 (geschützte Werkstätten, Ausbildungseinrichtungen für Behinderte, Förderung geschützter Arbeit in Betrieben). Die finanziellen Aufwendungen aus dem Ausgleichstaxfonds, besonders für die neuen geschützten Werkstätten, sind rasant gestiegen und dementsprechend stark gestiegen sind in den letzten Jahren bereits die Belastungen der Betriebe durch die Ausgleichstaxe. Die Ausgleichstaxe für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, hat sich seit 1979 (390,- Schilling) monatlich bis auf 760,- Schilling im Jahr 1985 fast verdoppelt. Die vorgeschlagene neuerliche Verdoppelung auf 1.500,- Schilling pro Monat würde eine Steigerung auf rund 400 % in einem Zeitraum von 6 1/2 Jahren bedeuten, was zweifel-

- 2 -

los eine ganz außergewöhnliche Steigerungsrate und angesichts der Gesamtbelastung der Wirtschaft eine nicht zumutbare Mehrbelastung der Betriebe wäre. Die Präsidentenkonferenz spricht sich für eine wesentlich gemäßigte Weiterentwicklung der Ausgleichstaxe aus.

Zur Frage der Verfassungsbestimmung ist die Präsidentenkonferenz der Auffassung, daß es verfrüht wäre, bereits 4 Jahre vor Ablauf der Bundeskompetenz für das Invalideneinstellungsgesetz die geltende Verfassungsbestimmung zu ändern. Zur gegebenen Zeit wird sicherlich eine sachnotwendige Lösung unter Beachtung der Anliegen der Bundesländer getroffen werden können.

Zu einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Art. I (Verfassungsbestimmung):

Da die derzeitige verfassungsgesetzliche Grundlage des Invalideneinstellungsgesetzes erst mit 31. Dezember 1989 ablaufen wird, ist eine Neuregelung in der laufenden Legislaturperiode des Nationalrates noch nicht notwendig. Darüber hinaus sollte auch eine neue Verfassungsbestimmung betreffend Bundeskompetenz für das Invalideneinstellungsgesetz befristet werden, weil dieser Bereich insbesondere durch die Auswirkungen der Novelle BGBl. Nr. 111/1979 in stürmischer Entwicklung begriffen ist, die zweckmäßigerweise in angemessener Frist neuerlich überprüft werden sollte.

Vergleichsweise sei darauf verwiesen, daß die kompetenzrechtlichen Grundlagen des Marktordnungsgesetzes, des für die Land- und Forstwirtschaft bzw. den Preis und Absatz agrarischer Produkte entscheidenden Bundesgesetzes, seit Jahrzehnten jeweils auf zwei Jahre und seit der letzten Verlängerung auf vier Jahre befristet sind.

Zu Art. I Z. 10 (§ 9 Abs. 2):

Nach dem Vorschlag soll die Ausgleichstaxe von derzeit S 760,- pro Monat und zu beschäftigende Person auf S 1.500,-, also um fast 100 % erhöht werden. Die Erhöhung wird in den Erläuternden Bemerkungen (Seite 20) damit begründet, daß die Zahl der begünstigten Personen zwischen dem 1.1.1980 (45.500)

- 3 -

und dem 1.1.1985 (44.100) fast unverändert sei, weil die Zahl der Kriegsopfer etc. wohl abgenommen habe, die Zahl der Zivilbehinderten aber von rund 15.000 auf 19.000 angestiegen sei.

Dazu ist zu sagen, daß sich die Zahl der Kriegsversehrten in den nächsten Jahren erheblich verringern wird. Das Ansteigen der Zahl der Zivilbehinderten ist sicher auch auf die Erweiterung des Personenkreises zurückzuführen. Ferner ist zu bedenken, daß durch die Sozialversicherung, Behindertengesetze usw. nunmehr verbesserte andere Rehabilitationsinstrumentarien zur Verfügung stehen, die auch eine Entlastung auf dem Gebiet des Invalideneinstellungsgesetzes bringen werden. Die vorgeschlagene enorme Erhöhung der Ausgleichstaxe, gegenüber 1979 praktisch eine Erhöhung auf 400 %, ist daher nicht notwendig. Die hohe Belastung der österreichischen Wirtschaft mit Lohnkosten verlangt in allen Bereichen Sparsamkeit. Die Aufgaben des Ausgleichstaxfonds erfordern laut den Erläuternden Bemerkungen für 1985 einen finanziellen Gesamtaufwand von rund 200 Millionen Schilling, ohne die notwendige Vorsorge für neue Behindertenarbeitsplätze. Bei unveränderter Ausgleichstaxe (760,- S monatlich je offener Pflichtstelle) wird mit Einnahmen an Ausgleichstaxe von rund 160 Millionen Schilling gerechnet. Die Festsetzung der Ausgleichstaxe mit S 1.000,-, also eine Erhöhung um fast ein Drittel, würde sicherlich Einnahmen bringen, die sowohl den laufenden Aufwand decken und einen finanziellen Spielraum für notwendige Vorsorgen lassen. Eine solche maßvolle Anhebung der Ausgleichstaxe wäre angesichts der sozialen und humanitären Bedeutung der Eingliederung von Behinderten in das Berufsleben noch vertretbar. Schon die bestehende Taxe stellt letztlich eine Umlage von etwa 0,26 % der Lohn- und Gehaltssumme dar (bei 25 Dienstnehmern zu einem durchschnittlichen Monatslohn von 14 x S 10.000 brutto). Die vom Entwurf vorgesehene Erhöhung würde eine lohnsummenbezogene Umlage von bereits 0,51 % bedeuten und wäre eine nicht mehr zu unterschätzende zusätzliche Belastung der Lohnnebenkosten.

Außerdem betont die Präsidentenkonferenz im Zusammenhang mit der Ausgleichstaxe wie schon bei früheren Anlässen, daß ent-

- 4 -

sprechend einer früheren Rechtslage jene Betriebe von der Ausgleichstaxe befreit werden sollten, die einstellwillig sind, aber entsprechende Invalide erfolglos angefordert haben. Je höher die Ausgleichstaxe wird, umso unverständlicher ist es, daß auch einstellungswillige Betriebe die Taxe zu entrichten haben. Gerade die vor Jahren zum Nachteil der Dienstgeber geänderte Rechtslage hat möglicherweise dazu beigetragen, daß die Einstellungsbereitschaft zurückgegangen ist. Wenn die Anforderung eines Invaliden keinen Vorteil für den Dienstgeber bringt, kann man kaum erwarten, daß sich alle Dienstgeber besonders um die Einstellung von Invaliden bemühen. Auch aus diesem Gesichtspunkt wäre die Herstellung der früheren Rechtslage zu fordern.

Zu Art. I Z. 16 (§ 10 Abs. 6):

Die vorgeschlagene Erhöhung des vom Ausgleichstaxfonds dem Bund zu ersetzenen Verwaltungskostenbeitrags von 0,75 % auf 1 % der jährlich eingehenden Ausgleichstaxen wird nicht für notwendig gehalten, weil der Verwaltungskostenbeitrag durch die stark gestiegenen Ausgleichstaxen automatisch stark gestiegen ist.

Zu Z. 17 (§ 10 a):

In Abs. 1 lit. h des Entwurfes sind als neue Leistungsmöglichkeit "Sonderprogramme zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung Behindter" angeführt, ohne daß diese Sonderprogramme in den Erläuterungen nach Art und Umfang ausreichend konkretisiert werden.

Zu Z. 20 (§ 14 Abs. 3):

Nach dem geltenden § 14 Abs. 2 IEG ist gesichert, daß mangels Vorliegens eines entsprechenden Begünstigungsnachweises auch der besondere Kündigungsschutz frühestens mit Beginn des Monats der Antragstellung wirksam wird, und eine weitergehende Rückwirkung nicht in Frage kommt. Dies entspricht zumindest der derzeitigen Höchstgerichtlichen Judikatur. Nach dem Entwurf wird dagegen durch die Trennung des bisherigen § 14 Abs. 2 in die neuen Abs. 2 und 3 und die einschränkende Formulierung im neuen Abs. 3 "Die Feststellung nach Abs. 2 ...." statt



- 5 -

"Die Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz" wahrscheinlich bewirkt, daß der Kündigungsschutz weiter über den Monatsersten der Antragstellung zurückgreift. Ein derartiges Ergebnis wäre wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheit für die Arbeitgeber unzumutbar. Die Präsidentenkonferenz tritt entsprechend der geltenden Textierung des § 14 Abs. 2 vorletzter Satz dafür ein, daß Abs. 3 des Entwurfes wie folgt beginnt: "(3) Die Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz ....".

Zu Art. I Z. 30 (§ 22 a Abs. 10):

Hinsichtlich der persönlichen Rechte und Pflichten der Invaliden-Vertrauensperson besteht der Zusammenhang mit dem Arbeitsverfassungsgesetz. Dieser soll nunmehr hinsichtlich des Anspruchs auf 'Bildungsfreistellung bei Fortzahlung des Entgelts' zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen in der Richtung aufgegeben werden, daß die Invaliden-Vertrauensperson auch dann einen Anspruch auf Bildungsfreistellung bei Fortzahlung des Entgeltes im Höchstmaß von 2 Wochen innerhalb einer Funktionsperiode hat, wenn weniger als 20 begünstigte Invalide in einem Betrieb beschäftigt sind. Gemäß § 118 Abs. 1 zweiter Halbsatz Arbeitsverfassungsgesetz besteht dagegen ein solcher Anspruch nur gegen Entfall des Entgeltes. Es erscheint problematisch, die Rechte des Invaliden-Vertrauensmannes gegenüber dem des Betriebsrates so zu erweitern. Das dürfte letztlich auch nicht in seinem Interesse liegen. Der Betriebsrat hat die Rechte der Dienstnehmer umfassend wahrzunehmen, insbesondere auch die der Behinderten.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:  
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:  
gez. Dr. Kerbl